

der Kleingartenkolonie haben den Bericht gesehen, begegnen ihr jetzt anders. Nicht einmal ihr Fiete hatte den KZ-Aufenthalt geglaubt. Zum achtzigsten Geburtstag kommen Menschen in die Laube, die sonst nicht kamen. Sogar die Tochter.

"Wenn man daran denkt, ich hab' keine schöne Jugend gehabt, ich hab' auch kein schönes Leben gehabt, ich bin auch nicht neidisch, über solche, die gutes Leben und glückliches Leben haben, ich bin auch nicht neidisch darüber, aber ich hab' kein schönes gehabt. ... Nein, naja Kinder, denkt von mir, was ihr wollt. Ich bin ich, nix anderes!"

Ein kleines Stück Würde hat Betty sich zurückerobert, als sie am Pfingstmontag 1991 an nicht erkanntem Überzucker stirbt. Der morgens gerufene Notarzt

fährt wieder, als sie ihre Angst vor Heim und Krankenhaus herausschreit. Nachmittags weist der nächste sie ein, es ist zu spät.

Die Kieler Nachrichten drucken unsere Todesanzeige: "Vier deutsche Staaten zeigten sich ihr von ihrer schlechtesten Seite. Sie ließ sich nicht brechen, behielt ihren Trotz, ihren Lebensmut und ihren Humor". Das ist geschönt. Auf dem Friedhof liegt nicht ihre Asche, sondern der Staub, der zwischen Mühlsteinen entstand.

PS.: Der biografische Film "Schicksal bleibt stumm" von Barbara v. Poschinger (Deutschland 1993, MBK-Filmproduktion Hamburg, 83 Minuten) wurde am 23. Februar um 23.00 Uhr in der ZDF-Reihe "Das Kleine Fernsehspiel" gezeigt.

Dietrich Kuhlbrodt:

Erfahrungen mit der Vergangenheitsbewältigung nach 1945.

Möglichkeiten und Grenzen des rechtsstaatlichen Instrumentariums

Die Erfahrungen, die wir nach 1945 bei der Bewältigung der Nazi-Vergangenheit machen mußten, geben allen Anlaß, diesmal anders vorzugehen als nach dem Ende der Nazi-Zeit. Besonderes Augenmerk verdient die Auswahl des mit der Vergangenheitsbewältigung betrauten Personals. Zugespitzt: Vergangenheitsbewältigung in der Justiz bedeutet zunächst einmal Personalpolitik.

Daher möchte ich zunächst der Frage nachgehen, was das für Leute waren, die nach 1945 eingesetzt wurden, um das

strafrechtliche Instrumentarium zur Aufklärung und Verfolgung von Justizunrecht während der Nazi-Zeit anzuwenden. Es geht also um die Vergangenheitsbewältigung der Vergangenheitsbewältiger. Übrigens ist erst Ende der 80er Jahre, als Ergebnis wissenschaftlicher Forschung, die zentrale Rolle der Personalpolitik für die Vergangenheitsbewältigung deutlich geworden. Man kann nur hoffen, daß es nicht ähnlich lange, nämlich dann bis zum Jahre 2030 dauert, bis man die entscheidenden Erkenntnisse

darüber gewinnt, wie die Vergangenheit hier in den neuen Bundesländern zu bewältigen gewesen wäre.

Vor einigen Jahren erschien ein den Forschungsstand gut zusammenfassendes Buch von Ralph Angermund, Stipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung, mit dem Titel "Deutsche Richterschaft 1919-1945". Darin heißt es:

"Vor allem aber berührte die Frage nach der Rolle der Justiz im Nationalsozialismus einen wunden Punkt des demokratischen Neubeginns nach 1945, nämlich die weitgehend ungebrochene personelle Kontinuität zwischen den Justizapparaten des Dritten Reiches und der Bundesrepublik.

Wie in anderen Bereichen von Staat und Gesellschaft fand nach 1945 auch in der Justiz der Westzonen keine wirkliche 'Entnazifizierung' statt. Die meisten der Richter, die die Alliierten in den ersten Nachkriegsjahren wegen ihrer NS-Vergangenheit zunächst vom Dienst suspendiert oder in Internierungslager eingewiesen hatten, kehrten oft schon nach einigen Monaten zurück. Angesichts der Nachkriegswirren, die u.a. in einer außerordentlich hohen Kriminalitätsrate ihren Niederschlag fanden, glaubte man auf eine funktionierende Rechtspflege nicht verzichten zu können. Diese war jedoch aufgrund des drückenden Personalmangels, der nach der Suspendierung der Parteigenossen an den Gerichten entstanden war, nicht mehr gewährleistet. Versuche, die Rechtspflege durch den verstärkten Einsatz von Laienrichtern oder - wie in der sowjetischen Besatzungszone - durch in Schnellkursen ausgebildete Volksrichter aufrechtzuerhalten, machte man nicht. Nach sehr oberflächlichen Entnazifizierungsverfahren ließ man statt dessen das alte Personal zurückkehren."

Das Buch endet mit folgendem Fazit: "Der Prozeß der Distanzierung vom NS-Regime und der Aufarbeitung der ei-

genen Schuld kam in der deutschen Richterschaft erst nach der totalen Niederlage sehr langsam und gegen viele Widerstände in Gang. Letztlich bedurfte es des Ausscheidens der 'Dabeigewesenen', des Generationswechsels in den 60er und 70er Jahren und der damit verbundenen Veränderung der politischen Kultur und des Vergangenheitsverständnisses, damit der Weg frei wurde für eine kritische Aufarbeitung der NS-Geschichte der Justiz."

40 Jahre danach kann eine solche Einsicht keiner effektiven Bewältigungsarbeit mehr dienen. "Wie fast alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte war auch die Justiz in den fünfziger und sechziger Jahren nicht bereit, sich ihrer Vergangenheit zu stellen, in einer offenen Diskussion Ursachen und Hintergründe ihres geradezu geräuschlosen Abgleitens in das NS-Unrechtssystem zu erörtern und daraus Konsequenzen zu ziehen, auch strafrechtlicher oder dienstrechtlicher Art. Diese Flucht vor der Vergangenheit halte ich für die Fehlleistung der bundesdeutschen Justiz. ..."

Diese deutlichen Worte stammen vom bundesdeutschen Justizminister des Jahres 1989. "In den letzten Jahren hat eine intensive Diskussion über die Rolle der Justiz in der NS-Zeit und die nicht erfolgte Bewältigung des begangenen Unrechts eingesetzt, eine Diskussion, die von außen an die Justiz herangetragen worden ist."

So wie die zuvor zitierte Aussage, so steht auch dieser Satz in dem Vorwort zum Katalog der Ausstellung "Im Namen des deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus", einer Ausstellung des Bundesjustizministers, die in den vergangenen Jahren durch die Bundesrepublik gereist ist.

Wenn die Diskussion von außen herangetragen wurde, dann stellt sich die Frage, was die Justiz von innen heraus zu leisten vermag. Im Grunde genommen hat sie ja mehr Möglichkeiten als viele

andere Institutionen, die jüngste Vergangenheit zu untersuchen und die entsprechenden Maßnahmen daraus herzuleiten. Sie kann leichter als zum Beispiel wissenschaftliche Einrichtungen an Zeugen und Zeitzeugen herantreten und hat im Prinzip auch eher Zugang zu Archivmaterial. Die Staatsanwaltschaft bekommt normalerweise vollen Zugang zu den Archiven, gegebenenfalls kann sie ihn mittels Durchsuchungen und Beschlagnahme erzwingen. Ich habe es selbst erlebt, wie wir vor vielen Jahren einen Durchsuchungsbeschuß in einem Ministerium in Kiel vollstreckt haben, um an die von uns benötigten Urkunden heranzukommen. Der Zugriff auf Zeugen ist einer der Möglichkeiten, die die Strafjustiz exklusiv hat. Historiker müssen Zeitzeugen überreden, etwas auszusagen. Die Justiz, Staatsanwälte und Richter, können Zeugen zwingen, zu erscheinen und eine Aussage zu machen. Und die öffentliche Gerichtsverhandlung findet traditionell das Interesse der Presse und der Öffentlichkeit.

Allerdings muß man bei den Instrumenten der Justiz eine Einschränkung hinsichtlich der Dokumentation von Fakten und Ereignissen machen. Das, was Zeugen sagen, wird nur dokumentiert, wenn sie es vor der Polizei sagen. Heute wird nur in ganz wenigen Fällen auch das vor der Staatsanwaltschaft Gesagte festgehalten. Und das, was im Gericht zur Sprache kommt, wird nach unserer Strafprozeßordnung nicht protokolliert. Nur wenn sich ein Richter etwas aufschreibt, dann geht das in das Urteil ein. Für die Nachwelt gesichert ist daher im Grunde nur das, was in dem Vernehmungsdeutsch eines Polizeibeamten festgehalten wurde.

In den Verfahren aus den fünfziger und sechziger Jahren war das noch anders, weil NS-Prozessen die gerichtliche Voruntersuchung vorgeschaltet war. Dabei führten Richter und Staatsanwälte selbst

Protokoll. Doch im Zuge der "Verfahrensvereinfachung" wurde in den siebziger Jahren auch die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft.

Wie sahen nun die Ergebnisse der Justiz nach 1945 aus: Von 1945 bis 1948 sind etwas über 5.000 NS-Täter von Gerichten der Alliierten verurteilt worden, ab 1949 haben bundesdeutsche Gerichte rund 7.000 NS-Täter abgeurteilt. In der DDR sind über 12.800 Täter verurteilt worden. Ermittelt wurde auf dem früheren Gebiet der Bundesrepublik allerdings gegen etwa 100.000 Beschuldigte. Diesen 100.000 Beschuldigten standen also 7.000 Verurteilungen durch bundesdeutsche Gerichte gegenüber.

Dabei waren unmittelbar nach Gründung der Bundesrepublik die während der Besatzungszeit entstandenen Voraussetzungen in der deutschen Justiz nicht so schlecht, man hätte beherzt die bisherigen Zuständigkeiten der Alliierten durch die Bundesrepublik übernehmen können. Doch, wie Martin Broszat zu Beginn der achtziger Jahre schrieb:

"In der frühen Phase der 'Ära Adenauer', die bei der Wiederherstellung politischer Souveränität und wirtschaftlicher Prosperität so erfolgreich war, wurden die eigenständigen politischen und moralischen Kräfte zur Selbstreinigung von NS-Vergangenheit, die sich, auch innerhalb der Justiz, vorher durchaus entfaltet hatten, eher zurückgedrängt und entmündigt."

Schaut man sich nun die Grenzen des strafrechtlichen Instrumentariums aus der Sicht eines "Vergangenheitsbewältigers" nach 1945 an, dann ist zunächst anzumerken, daß die oberen Etagen der Verwaltungsadministration von nicht belasteten Leuten gestellt wurden. Man hatte gehofft, das würde von oben nach unten ausstrahlen und den Geist der Nazi-Zeit verdrängen. Daß dies dann doch nicht wie erhofft gelang, hatte unter anderem auch außenpolitische Ursachen:

Mit der Gründung des Weststaates und dem Beginn des Kalten Krieges setzten die Alliierten eine Begnadigungswelle in Gang. Auch Leute, die von den alliierten Gerichten zu lebenslangem Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt waren, wurden wieder begnadigt und auf freien Fuß gesetzt. Außerdem gab es eine politische Absperrung gegenüber dem Osten. Dort lagen aber die Tatorte und die Archive, in Warschau und in Prag beispielsweise. Und schließlich kam es zu einem Stimmungswandel, der sich gegen die Beschäftigung mit der eigenen Vergangenheit richtete.

Letzteres ist meiner Meinung nach ein entscheidender Punkt. Niemand kann garantieren, daß die um Aufklärung der DDR-Vergangenheit bemühte Grundstimmung von heute auch im nächsten Jahr oder in den nächsten Monaten noch anhält. Die Erfahrungen nach 1945 lehren, daß sich die Stimmung wandelt und die Leute dann meinen, nun reiche es, man habe genug gehört, nun sei stärker an den Aufgaben der Gegenwart zu arbeiten; die anwachsende Kriminalität, die Arbeitslosigkeit, all dies stelle ein großes Problem dar, da sei es kontraproduktiv, sich ständig damit zu beschäftigen, ob das zur Bewältigung der heutigen Aufgaben vorhandene Personal belastet sei oder nicht.

Nach 1945 war dieser Stimmungswechsel ganz massiv. In der frühen Adenauer-Zeit galten die politische Souveränität und die wirtschaftliche Prosperität als vorrangig gegenüber der Bewältigung der Vergangenheit. Zudem wurde das, was von den Alliierten und den alliierten Gerichten eingeleitet worden war, als eine oktroyierte Justiz angesehen; das waren fremde Leute, die damit angefangen hatten. Man nahm Abschied von der "Siegerjustiz", wie es damals genannt wurde, und die Entnazifizierung erschien als lästige abgeschlossene Pflichtübung, die von außen erzwungen wurde. Und diese

Stimmung prägte dann natürlich besonders die Art und Weise wie man mit Naziverbrechern, die angezeigt und bekannt wurden, umging.

Zieht man aus diesen Erfahrungen bei der Bewältigung der Vergangenheit Konsequenzen für die heutigen Aufgaben, so liegt die These nahe, daß aus strafrechtlicher Sicht schnelles und umfassendes Handeln geboten ist. Was heute versäumt wird, kann mittel- und langfristig gesellschaftlich schädlich sein. So besteht nun einmal die Gefahr, daß nach einem Wandel der öffentlichen Stimmung das Bedürfnis nach einer 'Entstasifizierung', wenn man dieses Wort einmal als Parallelbegriff nutzen will, zugunsten des Bedürfnisses nach einem gefestigten Selbstvertrauen und einer besseren wirtschaftlichen Zukunft in den Hintergrund gedrängt wird. Daher komme ich noch einmal auf die Fehler zurück, die nach 1945 gemacht worden sind und die dem strafrechtlichen Instrumentarium zusätzliche Grenzen gezogen haben.

Ohnehin gibt es ja technisch-instrumentelle Grenzen für die Arbeit der Justiz im Strafrecht. Weil die Justiz im Normalfall auf Anzeigen reagiert, fallen vor allem die Exzeßtäter auf, jedoch kaum die sogenannten Schreibtischtäter. Ich will das an einem Beispiel aus meiner beruflichen Praxis deutlich machen: Ende 1964 nahm ich meine Arbeit an der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg auf; anschließend, nach drei Jahren in Ludwigsburg, habe ich mich dann 20 Jahre lang, mit kleinen Unterbrechungen, mit der Verfolgung sogenannter "NSG-Verbrechen", also nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, beschäftigt. Im Jahre 1969 bekam ich in Hamburg eine Akte auf den Tisch, die aus einer Anzeige eines Insassen einer psychiatrischen Anstalt bestand. Die Anzeige stammte offensichtlich von jemandem, der entmündigt worden war. Der Betroffene beschwerte sich über verschiedene

Vorfälle in seiner Pflegeanstalt, insgesamt hatte er 12 Beschwerden auf seiner Liste. Unter anderem brachte der Beschwerdeführer vor, ein Pfleger hätte ihn und andere auf einem Transport nach Süden begleitet, wo, bis auf ihn selbst, alle umgebracht worden wären. Er hätte fliehen können, wäre zurückgekehrt und säße seitdem in der Anstalt.

Im ersten Moment wirkte diese Schilderung ziemlich wirr, so als sei derjenige, der die Beschwerde formulierte, geisteskrank. Man nimmt das zunächst nicht ernst, und ein gewissenhafter Staatsanwalt fragt dann beim Vormund nach, der dann auch noch bestätigt, der Mündel könne überhaupt nicht logisch denken, allerdings habe er ein fabelhaftes Gedächtnis. Diese letzte Auskunft gab Anlaß, der Sache noch einmal nachzugehen. Und tatsächlich, 24 Jahre nach Ende der Nazi-Zeit, entwickelte sich daraus ein Ermittlungsverfahren, das zur Anklage gegen einen amtierenden Hamburger Senatsdirektor wegen Massenmords führte. Man hatte herausgefunden, daß dieser Senatsdirektor nicht nur diesen einen Beschwerdeführer, sondern tausend andere aus eigener Initiative von Hamburg aus in Vergasungsanstalten geschickt hatte, in Euthanasieanstalten. Das war alles aus den Hamburger Akten zu entnehmen. Ich habe damals eine mehr als tausend Seiten umfassende Anklageschrift geschrieben.

Im Grunde war das ganze Verfahren von einem Zufall ausgelöst worden: Jemand hatte eine Anzeige gemacht. Dann haben wir zwar historische Aufarbeitung betrieben, aber der Auslöser war eben nicht ein wissenschaftliches Aufklärungsinteresse, sondern zunächst einmal die Anzeige. Auch das weitere Aufklärungsverfahren kann nicht wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, sondern folgt juristischen Kriterien. So wurden zum Beispiel Straftaten bereits verstorbener ehemaliger Beamter nicht

mehr weiter erforscht, denn die Justiz verfolgt ja nur Leute mit dem Ziel, aufzuklären, ob Anklage zu erheben ist. Und wenn ein Tatverdächtiger gestorben ist, finden eben keine Ermittlungsverfahren mehr statt.

Um die Bedeutung der Personalpolitik für die Aufklärungsarbeit zu unterstreichen, möchte ich Ihnen noch mitteilen, daß ich in dem oben erwähnten Fall beim Forschen in alten Aktenbeständen herausgefunden habe, daß tatsächlich jemand im Jahre 1945 versucht hatte, den Fall und die Taten des betreffenden Beamten aufzuklären. Es gab eine Anzeige, die von außen kam, und der damalige Generalstaatsanwalt wollte von oben Aufklärung fördern, doch dann blieb das Verfahren liegen, wegen eines formellen Fehlers: Es mußte eine neue Anklageschrift geschrieben werden, und das hatte man ganz vergessen. Die Akte war also offen, war unerledigt liegengeblieben. Möglicherweise wollte man in den Folgejahren, 1948/49, von diesen Sachen schon nichts mehr hören. Außerdem hatten die Richter, die für dieses Verfahren verantwortlich waren, während der Nazi-Zeit an Sondergerichten gearbeitet, so daß ihnen wohl auch der nötige Elan und die Motivation fehlte, den Fall voranzutreiben. Auch der damals amtierende Oberlandesgerichtspräsident spielte bei der Nichtbehandlung eine Rolle, denn er hatte sich, in einer Beschwerde angesprochen, für befangen erklärt, weil er einen anderen Mitangeklagten beraten hatte.

Eine weitere instrumentelle Grenze für die staatsanwaltschaftliche Aufklärungsarbeit liegt in der Arbeitskapazität und in der Qualifikation des Personals. Nach 1945 tat man zunächst so, als seien Naziverbrechen Delikte wie andere auch. Man vergab die Fälle, wie sonst im normalen Geschäftsverteilungsplan, nach Zuständigkeit, dem Anfangsbuchstaben entsprechend. Erst später folgte die Einsicht, daß man Spezialdezernate und da-

für viele Stellen braucht. Im Jahre 1965 gab es dann in Hamburg 26 Stellen allein zur Verfolgung von Nazi-Verbrechern. Wenn ich nun höre, daß die Aufklärungsarbeit für ganz Sachsen-Anhalt zur Zeit nur von zwei Staatsanwälten geleistet werden soll, dann wären wir vielleicht erst im Jahre 2010 - wenn die historische Parallele gestattet ist - so weit, daß es hier auch 26 Stellen gibt. Bloß dann ist es möglicherweise schon zu spät. In Hamburg war damals, 1965/66, zwanzig Jahre danach, ein Viertel der staatsanwalt-schaftlichen Behörde damit beauftragt, Nazi-Vergangenheit zu bewältigen.

Auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung, die man 1958 eingerichtet hatte, war zunächst schwach besetzt. Nachdem man erkannt hatte, daß Nazi-verbrechen nicht wie andere Verbrechenssachen zu bearbeiten waren, hatten sich die Länder 1958 geeinigt, acht Staatsanwälte in Ludwigsburg einzusetzen. Das waren natürlich viel zu wenige. Außerdem wurden die Beamten von den einzelnen Ländern abgeordnet, sie blieben nur ein oder zwei Jahre, dann kam der nächste. Im Grunde wurden damit schon die Keime für eine ineffektive Arbeit gelegt, denn man braucht etwa ein bis zwei Jahre, um sich in die Materie erfolgreich einzuarbeiten und in der Lage zu sein, auch einmal eine tausendseitige Anklageschrift vorzubereiten. Zudem war die Zentrale Stelle ja lediglich für Vorermittlungsverfahren zuständig, die eigentliche Verantwortung lag bei den Ländern. Ab 1969 wurden dann 28 Beamte eingesetzt und die Leitung ausgetauscht, nachdem bekanntgeworden war, daß der Leiter nicht nur Mitglied der NSDAP, sondern auch der SA gewesen war.

Der neue Leiter erstellte dann einen Bericht, aus dem hervorging, daß im Jahre 1968/69 in der Bundesrepublik rund 200 Staatsanwälte und Untersuchungsrichter an der Verfolgung der Nazi-Ver-

brechen arbeiteten sowie eine gleich große Zahl von Kriminalbeamten. Zum Teil arbeiten diese Beamten immer noch daran. In Hamburg gibt es eine Dezernentin, die seit dem 3. Oktober 1990 wieder viel Arbeit hat, weil nunmehr neue Informationen zur Verfügung stehen und Täter verfolgt werden können. Neulich ist gerade ein Antrag auf lebenslängliche Strafe gestellt worden.

Eine weitere Grenze des strafrechtlichen Einschreitens markiert natürlich die Biologie. Die Täter sterben, manche werden zuvor vernehmungsunfähig. Und man erlebt ja heute, daß Krankheit und Vernehmungsunfähigkeit plötzlich sehr rasch auftreten können.

Und natürlich spielt auch die Verjährung eine Rolle. So hatte zum Beispiel der Deutsche Bundestag 1960 ohne große Debatte beschlossen, mit Ausnahme von Mord sämtliche Tötungsdelikte aus der Nazi-Zeit verjähren zu lassen. Der damalige Generalstaatsanwalt in Frankfurt bezeichnete es als verständlich, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte aufgrund dieses Bundestagsbeschlusses glaubten, Gesetzgebung und Exekutive wären der Auffassung, die juristische Bewältigung der Vergangenheit wäre nun, 1960, abgeschlossen. Zwar gab es noch die Unverjährbarkeit bei Mord, aber nun mußte die Justiz bei jedem einzelnen Täter ermitteln, ob dessen Handlungen Mord waren, das heißt grausam, heimtückisch oder mit niedrigen Beweggründen begangen wurden. Weiter erschwert wurde die Ermittlungsarbeit im Jahre 1968, als das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz in Kraft trat, mit einer Bestimmung, die besagte, Beihilfe zu einer Tat sei milder zu bestrafen als die Haupttat selbst. Diese Formulierung hatte zur Folge, daß diejenigen, die als Beihilfer an Mordaktionen beteiligt waren, an Vernichtungsaktionen in der Nazi-Zeit, nicht mehr bestraft wurden. Als Gehilfe dieser Mordtaten erwar-

tete sie eine niedrigere Strafe als die Haupttäter. Damit waren diese Taten dann aber verjährt. Die Beihelfer konnten nur noch verurteilt werden, wenn sie selbst niedrige Beweggründe hatten. Nun wurden sehr aufwendige Ermittlungen nötig, denn man mußte ja nachweisen, der Angeklagte hatte nicht nur aus Gehorsam gehandelt, sondern aus eigenem Antrieb und mit niedrigen Beweggründen. Man mußte bei jedem Täter ermitteln, ob er zum Beispiel etwa Abfälliges über Juden gesagt hatte, denn als Haupttäter galten Hitler und seine Führungsmannschaft. Alle anderen galten als Gehilfen.

Der mit dem Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz erfolgte Irrtum des Gesetzgebers ließ die größte gegen NS-Verbrechen in der Bundesrepublik geplante Prozeßserie platzen. In Berlin hatten 11 Staatsanwälte 150.000 Aktenordner des Reichssicherheitshauptamtes ausgewertet. Es ging um Beteiligungen an der sogenannten "Endlösung", um die Leitung von Einsatzgruppen, um Beteiligungen an Massenexekutionen; insgesamt waren 2.700 Zeugen ermittelt worden und 18 Verfahren gegen 300 Beschuldigte anklagereif. Damals hatte man vor allem die Schreibtischtäter erfaßt, die alle Aktionen organisiert und geleitet hatten. Aber der Bundesgerichtshof meinte damals, ein Beamter des Judenreferats hatte nicht selbst den niedrigen Beweggrund des Rassenhasses, denn er gehorchte Befehlen. Diesen Effekt hatte man bei der Verabschiedung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz nicht bedacht. Niemand von den 300 Beschuldigten wurde verurteilt, auch keiner mehr angeklagt. Man ließ einfach die Feder sinken und hörte mit den Ermittlungen auf.

Federführend bei dem Entwurf des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz war Ministerialdirigent Dreher, ein sehr bekannter Jurist, dessen

Kommentar zum Strafgesetzbuch auch heute noch jeder, der in der Strafjustiz tätig ist, zur Hand hat. Dreher hatte in der Nazi-Zeit beim Sondergericht Innsbruck gearbeitet; ihm wurde später vorgeworfen, sich auch bei Nichtigkeiten besonders bemüht zu haben, die Todesstrafe durchzusetzen. Dieser Dreher war nun zuständig für den Entwurf des Einführungsgesetzes. Weiter ist festzuhalten, daß 1965 der Bundesgerichtshof das Richterprivileg eingeführt hatte. Ursprünglich stand das Wort "Richterprivileg" noch in Anführungszeichen, heute wird es ohne diese Strichelchen verwendet. Aufgrund dieses Richterprivilegs können Richter und Staatsanwälte wegen Mordes nur dann verfolgt werden, wenn ihnen eine Rechtsbeugung nachzuweisen war. Dieser Nachweis ist praktisch nicht möglich, so daß hier ein Justizprivileg, ein ständiges Schutzschild existiert. Das klingt sehr problematisch, aber dieses Justizprivileg hat immerhin dazu geführt, daß noch nicht einmal Richter des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte wegen eines Unrechtsurteils von bundesdeutschen Gerichten rechtskräftig verurteilt worden sind, kein einziger. Außerdem stammen die Worte "Richterprivileg" und "ständiges Schutzschild" nicht von mir, sondern sind dem bereits erwähnten Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz entnommen.

Die Eingrenzung und Einschränkung der strafrechtlichen Bewältigung der Vergangenheit waren also nicht nur politisch gewollt, sondern auch - was die Justiz betrifft - hausgemacht. Daher ist als letzter Punkt bei der Erforschung der Grenzen des strafrechtlichen Instrumentariums ein Blick auf die Person der Amtsträger zu werfen. Es ist ja ganz entscheidend, welchem Richter und welchem Staatsanwalt die Bewältigungsaufgabe anvertraut wird. Die Hauptfehlerquelle der Vergangenheitsbewältigung nach 1945 war die Restaurierung, ja die Renazifizie-

rung der Justiz, insbesondere ab 1949. Die ersten Ansätze einer neuen Personalpolitik waren schnell verspielt. Sie bedurfte, wie der Bundesjustizminister 44 Jahre danach erkannte, des Anstoßes von außen. Wie die Politik der "Seilschaften" funktionierte, ist mehrfach, unter anderem in dem bereits angeführten Katalog zur Ausstellung "Justiz und Nationalsozialismus", detailliert dargestellt worden.

Im Jahre 1945 hat die Kombination zweier Einschätzungen zu höchst merkwürdigen Quotenregelungen bei der Zusammensetzung des öffentlichen Dienstes geführt. Die erste Einschätzung lautete, das Funktionieren der Justiz habe Priorität, und um diese zu gewährleisten, brauche man auch einige von denen, deren Vergangenheit bewältigt werden soll. Die zweite Einschätzung hieß, wir hätten ganz andere Sorgen, als uns ständig um Vergangenes zu kümmern. Zunächst waren damals ja alle aktiven Parteimitglieder von ihren Dienstgeschäften suspendiert und dann auch entlassen worden. Doch auf diese Weise war die Justiz personell bis zur Funktionsunfähigkeit ausgedünnt, so daß die Besatzungsmacht das Huckepack-Verfahren einführte: Jeweils ein unbelasteter Richter durfte einen belasteten Richter mit ins Amt bringen. Aus dieser 50/50-Regelung entwickelte sich nur zwei bis drei Jahre später, 1948/49, ein Anteil von 90 Prozent ehemaliger NSDAP-Parteigenossen unter den Landesgerichtsräten und -direktoren in der Britischen Zone. Die zweite Quotierung erfolgte 1951, als der Bundestag mit dem 131-Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Quotierung von einer "Kann-" zu einer "Mußbestimmung" machte. Die öffentlichen Verwaltungen wurden verpflichtet, mindestens 20 Prozent freier Stellen an ehemalige Parteimitglieder zu vergeben. Behörden, die dieser Pflicht nicht nachkamen, hatten Strafe zu zahlen, so ähnlich wie heute

Behörden, die keine Behinderten einstellen. Die 20 Prozent bedeuten aber in der Praxis 90 Prozent. In der Britischen Zone fanden jedenfalls 90 Prozent der wegen Belastung nach 1945 entlassenen Nazibeamten wieder den Weg in den Staatsdienst. Da die Mittel der öffentlichen Hand begrenzt und die Beamtenstellen ohnehin schon überbesetzt waren, wurde die ehemalige Mitgliedschaft in der NSDAP faktisch Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst. So jedenfalls die These von Prof. Ingo Müller, Verwaltungsjurist in Bonn.

Als ich vor bald 30 Jahren in den Hamburger Justizdienst eintrat, hatten die Zahlen, die ich Ihnen genannt habe, Gesicht. Ich sehe diese älteren Kollegen noch vor mir, zum Beispiel einen ehemaligen Staatsanwalt beim Sondergericht Prag, der, nach 1945, als Amtsgerichtsrat in Hamburg arbeitete. Ein anderer war vor 1945 Erster Staatsanwalt beim Sondergericht Frankenthal, später Oberstaatsanwalt in Hamburg; ein früherer SS-Untersturmführer kam nach 1945 in leitende Stellung bei der Hamburger Kripo, ein Landgerichtsrat beim Sondergericht Hamburg arbeitete nach 1945 als Landgerichtsdirektor in Hamburg; auch ein ehemaliger Landgerichtsrat beim Sondergericht Königsberg hatte nach 1945 in Hamburg den Posten eines Landgerichtsdirektors usw. usw. ...

Hier auf meiner Liste, die ich unmöglich ganz vorlesen kann, taucht immer wieder auf, daß jemand zunächst an den berüchtigten Sondergerichten gearbeitet hatte und dann, nach 1945, Landgerichtsdirektor wurde. Ein plakatives Beispiel gibt der ehemalige Landgerichtsdirektor Dr. Schultz ab, der sogenannte Rasenschandurteile gefällt und Todesstrafen durchgesetzt hatte und der nach 1945 wieder in Hamburg eine Kammer bekam. Dort hatte er als Vorsitzender der Entschädigungskammer über die Wiedergutmachung an Überlebende und an Ange-

hörige seiner Opfer zu entscheiden.

Der fatale Glaube an die Priorität einer funktionierenden Justiz beruhte auf der falschen Einschätzung, die dritte Gewalt sei von innen, von sich heraus imstande, eine politisch moralische Aufgabe zu lösen. Erst eine Generation später bekam die Vergangenheitsbewältigung der "Vergangenheitsbewältiger" ihre offizielle Schelte. Auf einer Podiumsdiskussion im Rahmen der Ausstellung "Justiz und Nationalsozialismus" saß 1990 ein ehrwürdiger Greis, Dr. Harald Romberg, der 1945/46 als Leiter der Justice Control Branch in Hamburg Verbindungsmann der Legal Division und enger Mitarbeiter Oberst Rathbone war. Bei Rathbone und seinen Vertrauten, die für den Neuanfang der Justiz in Hamburg und der Britischen Zone verantwortlich waren, handelte es sich um hervorragende Fachmänner und integre Persönlichkeiten. Ihr Werk war es, die Hamburger Justiz nach 1945 besonders schnell wieder zum Funktionieren gebracht zu haben. Sie hatten, wie man heute sagen würde, ein hervorragendes technokratisches Verständnis. Ihre Arbeit war sehr effizient, aber ihr Glaube an die Priorität der Effizienz war ebenso naiv wie fatal. Die Hamburger Richter akzeptierten Oberst Rathbone als einen der ihren, der ihren Stand gegen die Anfechtungen der Gegenwart verteidigen würde. Der Juristenstand war unter sich, er wehrte Änderungen ab. Die buchstäblich Grenzen überschreitende Kraft der Juristen unter sich wurde an der seltsamen Koalition der ersten Stunde deutlich. Trotz der doch einschneidenden Grenze zwischen Sieger und Besiegten, kam es zu einer Koalition von Juristen bereits in der allerfrühesten Stunde, Ende 1945, Anfang 1946. Es gab eine Koalition aus Hamburger Richtern und Oberst Rathbone gegen eine ebenfalls grenzüberschreitende Koalition von Erneuerern, die die Vergangenheit zu bewältigen und die Posten neu zu vergeben gedachten. Die

zweitgenannte Koalition wurde von Anti-Faschisten gebildet, und zwar von Anti-Faschisten bei den Siegern und bei den Besiegten. Diese beiden Koalitionen befahdeten sich wenige Jahre, bis sich die Juristen durchsetzten. So siegte die Justizkontinuität gegen die Public Safety Branches, gegen die Entnazifizierungsausschüsse.

Dazu einige Details:

Schon im Juni/Juli 1945 hatten die deutschen Amtsgerichte die Arbeit wieder aufgenommen, Hamburg war damals besonders schnell gewesen. Das dortige Oberlandesgericht arbeitete bereits wieder im September 1945. Um diesen schnellen Wiederaufbau bewerkstelligen zu können, überzeugten die Hamburger Justizpolitiker ihre englischen Kollegen, daß auch die zunächst entlassenen Parteimitglieder wieder eingestellt werden müßten. Dann kam das bereits erwähnte Huckepack-Verfahren, das in Hamburg schon Ende 1945 eingeführt wurde. Als 1946 die deutschen Entnazifizierungsausschüsse ihre Arbeit aufnahmen, wurden sich deutsche Justiz und die Legal Division unter Oberst Rathbone einig, die drohenden Personalzugriffe abzuwehren. So setzte man im Sommer 1946 zunächst die 50-Prozent-Quoten-Regelung außer Kraft, weil das Bedürfnis bestand, mehr als 50 Prozent ehemaliger NSDAP-Mitglieder wieder in die Justiz aufzunehmen. Diese Politik wurde von Oberst Rathbone engagiert und offensiv betrieben. Hauptargument war die Sicherung der Unabhängigkeit der deutschen Rechtspflege. Rathbone schrieb noch im Jahre 1946 an die vorgesetzte Behörde der Public Safety Branches, daß die Politik der Entnazifizierung die deutsche Justiz in eine Lage gebracht hätte, die noch schlechter wäre als unter den Nazis. Sein Schreiben ließ er streng vertraulich und beinahe konspirativ den deutschen Justizbehörden in Hamburg zur Kenntnis

geben. Oberst Rathbone setzte sich 1946/47 dann auch dafür ein, den deutschen Entnazifizierungsausschüssen die Zuständigkeit für die Überprüfung der Justizangehörigen zu entziehen. Aus Protest gegen diese Praxis stellte der Leitende Ausschuß für Entnazifizierung in Hamburg im Juni 1948 seine Tätigkeit ein und erklärte: "Nachdem durch Befehl der Militärregierung eine ganz Reihe von Berufsgruppen der Entnazifizierung entzogen worden sind und damit insbesondere belastete Angehörige gehobener Berufe wieder tätig sein dürfen, kann der Leitende Ausschuß die Fortführung seiner Tätigkeit im Augenblick nicht mehr verantworten."

Bereits im Juni 1948 zog das Verwaltungsgericht Hamburg die Konsequenzen und gab der Klage eines Polizeibeamten, der als NSDAP-Mitglied nicht wieder eingestellt worden war, auf Übernahme in den Beamtendienst statt. Sogleich meldeten sich andere mit gleichem Anliegen. Vor diesem Hintergrund verwundert es dann nicht mehr, daß die Prozesse der ersten Stunde im Hinblick auf die Bewältigung der Nazi-Vergangenheit nicht effizient waren. Ich habe einen solchen Prozeß selbst einmal recherchiert, nämlich den Veit-Harlan-Prozeß, der 1948/49 in Hamburg stattgefunden hatte.

Erlauben Sie mir nur noch, darauf näher einzugehen, denn dieser Prozeß macht die Grenzen und Fehlerquellen in Bezug auf die personelle Verfassung der Justiz deutlich: Hamburger Richter und Staatsanwälte hatten 1948 bis 1950 versucht, die Vergangenheit strafrechtlich auch im Falle Veit Harlan zu bewältigen, der den antisemitischen Paradenfilm gedreht hatte, "Jud Süß". Harlan, der, zusammen mit seiner Ehefrau Christina Söderbaum, Ende 1944 in Hamburg wohnte, wurde vom Schwurgericht zweimal freigesprochen und auf den Schaltern jubelnder Fans aus dem Strafjustizgebäude getragen. Fotos zeigen Christina

Söderbaum glücklich strahlend. In dem Film war sie von Juden geschwängert und in den Freitod getrieben worden. Das Hamburger Gericht hatte im ersten Durchlauf angenommen, es sei nicht zu beweisen, daß aufgrund des Films einem Juden Leid geschehen sei. Hierzu sei nichts Konkretes bekannt geworden, daher fehle es an der Kausalität.

Nachdem der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone das Urteil kassiert hatte, verkündete der Vorsitzende des Schwurgerichts in Hamburg, es war derselbe Richter wie vorher, wiederum einen Freispruch. Diesmal nahm das Gericht an, Veit Harlan hätte sich in einem Befehlsnotstand befunden. Goebbels hätte den Film befohlen, und bei einer Verweigerung hätte er in irgendeiner Weise seine furchtbare Macht spielen lassen. Trotz intensiver Befragung der zahlreichen Zeugen konnte das Gericht allerdings nicht ermitteln, welche Folgen im Falle einer Ablehnung des Auftrages Harlan zu tragen gehabt hätte. Das Gericht erklärte sich dies damit, daß kein derartiger Fall bekannt geworden sei, doch im Prinzip sei davon auszugehen, daß Harlan schwerwiegende Nachteile hätte befürchten müssen.

Damit bleibt das Urteil einzigartig in der Geschichte der Nachkriegsjustiz, denn alle anderen Gerichte zogen bis zum heutigen Tag den entgegengesetzten Schluß: Wenn kein derartiger Fall bekanntgeworden ist, hat es auch keinen Befehlsnotstand gegeben. Harlan profitierte denn auch als einziger von der speziellen Argumentationskunst des Hamburger Gerichtes. Die Richter hatten spekuliert, Harlan hätte bei einer Verweigerung, den Film "Jud Süß" zu drehen, vor ein Sondergericht gestellt werden können, wäre also in Lebensgefahr geraten.

Diese Spekulation ist wenig überraschend, wenn man sich die Karrieren der Prozeßbeteiligten ansieht. Sowohl der Vorsitzende als auch einer der Staatsan-

wälte waren vor 1945 bei einem der berichtigten Sondergerichte tätig gewesen.

Ich erzählte Ihnen das alles nicht, um zu jammern, sondern um auf Fehlerquellen bei der Bewältigung der Vergangenheit aufmerksam zu machen. Die Fehlerquelle Nummer 1 ist das Vertrauen auf das Funktionieren, auf die Effizienz der Justiz als Wert an sich. In der ersten Stunde hatte man versäumt, eine Personalpolitik von außen zu betreiben, um die Vergangenheit der Vergangenheitsbewältiger zu bewältigen. Und schon nach kurzer Zeit gab es auch keine öffentliche Begleitung mehr, sondern allgemeine Meinung war, nun müsse mit dieser Aufklärungsarbeit Schluß sein. Das unterstreicht, wie notwendig öffentliche Foren sind, die das Bewußtsein wachhalten. Damals gab es zwar auch die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und andere Organisationen, doch diese Einrichtungen gerieten mit Beginn des Kalten Krieges ins gesellschaftliche Abseits.

Heute gibt es hier in Magdeburg und an anderen Orten in den neuen Bundesländern öffentliche Foren, die eine wichtige Rolle spielen, weil die Justiz aufgrund ihrer spezifischen Vorgehensweise

nur fragmentarische und zufällige Arbeit leisten kann.

Auf einer Tagung in Boston vor zwei Jahren konnte ich erfahren, daß die Arbeit der Vergangenheitsbewältigung auch im Ausland interessiert. Es gab da den Versuch, die deutsche Technik der Vergangenheitsbewältigung international nutzbar zu machen für ein Human Rights Research Projekt, also für eine internationale Einrichtung, die Menschenrechtsverletzungen verfolgt. Damals hatte sich ein argentinischer Unterstaatssekretär nach meinen Erfahrungen erkundigt, um sie in seinem Land anzuwenden. Man weiß, daß daraus in Argentinien nicht viel geworden ist. Überhaupt hat diese Tagung in Boston nicht viel für die internationale Verwertung unserer Erfahrungen nach 1945 gebracht. Vielleicht mag das jetzt, bei dem, was die neuen Bundesländer unternehmen, anders werden.

Dr. Dietrich Kuhlbrodt hielt diesen Beitrag auf einer Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Büro Sachsen-Anhalt, am 24. und 25. April 1992 in Magdeburg zum Thema "Die Wirkung der Staatssicherheit in der Gesellschaft".